Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

IV.

Ueber die propter nuptias donatio.

Von
Francke.

Von jeher habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, im Gebiete des Römiſchen Rechts gerade diejenigen Lehren und Rechtsfragen, welche als die zweifelhafteſten und ſchwierigeren noch in unſerer Zeit gelten, oder ſolche, welche überhaupt eine gründliche Bearbeitung aus dem Standpunkte der jetzigen Wiſſenſchaft noch entbehren, einer ſelbſtändigen und quellenmäßigen Erörterung auf's Neue zu unterwerfen, indem ich der Meinung war, hierdurch unſerer Wiſſenſchaft mehr zu nützen, als durch etwaige Vermehrung der gangbaren Lehrbücher und eine Zuſammentragung deſſen, was Andere gearbeitet und gedacht haben.

Im römiſchen Dotalrechte habe ich aus dieſem Geſichtspunkte bisher die Rückzahlung der Dos in beſtehender Ehe — in früheren Bänden dieſes Archivs [1]) — behandelt, und die von mir darüber aufgeſtellten Grundſätze ſind ſeitdem in den Lehrbüchern adoptirt worden. Allerdings mußte ich hierin eine Anregung finden, weitere Forſchungen über dieſes Güterrecht der Römiſchen Ehegatten mitzutheilen. Allein ich geſtehe gern, daß ich dennoch nicht ohne Bedenken und Zögern endlich mich dazu entſchloß, mit dieſer Abhandlung, welcher andere Erörterungen über das Dotalrecht nachfolgen werden, hervorzutreten. Denn je genauer und wiederholter ich in dieſer Lehre die Quellen betrachtete, deſto mehr ſtellte

1) Bd. XVII. S. 458. Bd. XVIII. S. 1.

ſich bei mir die Anſicht feſt, daß in einzelnen der wichtigſten Rechtsfragen ein beſtimmtes oder doch völlig zu erweiſendes Reſultat aus dieſen Quellen, wie ſie uns vorliegen, für uns kaum zu erlangen iſt. Für Juſtinian's Zeitgenoſſen, welche ihre Familienverhältniſſe und die darüber geltenden Rechtsſätze aus dem Leben kannten, mochten die Quellen vielleicht eher ausreichend ſcheinen. Seitdem man aber einmal den ungeheuren Mißgriff begangen hat, deutſche Familienverhältniſſe nach Römiſch-Byzantiniſchen Satzungen zu regeln und zu beurtheilen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir, bei allen durch Jahrhunderte fortgeſetzten Studien, über einzelne Lehren aus dieſen Quellen noch immer nicht ins Klare gekommen ſind. Daſſelbe iſt freilich bei ſehr vielen antiquariſchen Forſchungen in gleichem oder höherem Grade der Fall. Allein der erhebliche Unterſchied zwiſchen andern hiſtoriſchen Unterſuchungen und den Forſchungen im Gebiete der alten Jurisprudenz beſteht darin, daß der Juriſt aus dergleichen unſichern Forſchungen, und aus trüben und oft etwas confuſen Quellen, Regeln für die Beurtheilung unſerer jetzigen Rechtsverhältniſſe zu entwickeln, und Grundſätze für die jetzige Rechtspraxis aufzuſtellen genöthigt iſt. —

Ueberhaupt aber gehört das Güterrecht Römiſcher Ehegatten zu den Lehren, deren richtige Auffaſſung in Deutſchland große Schwierigkeiten gefunden hat. Denn ſeitdem man in Deutſchland Römiſches Recht zur Anwendung brachte, fand man in Deutſchland ein von dem Römiſchen Dotalrechte in ſeiner Grundlage verſchiedenes Güterrecht, und zwar als geltendes Recht, ſchon vor. Und wenn auch den Romaniſten oftmals die Grundſätze des deutſchen Rechts fremd und unbekannt blieben, ſo konnten ihnen doch die Grundlagen der einheimiſchen Familienverhältniſſe, in denen ſie ſelbſt aufgewachſen waren, und welche ſie aus dem Leben erkennen mußten, nicht fremd bleiben. Auch hat gerade von dieſen Rechtsverhältniſſen durch die Kraft der Sitte und dadurch hervorgerufene Particulargeſetze am meiſten gegen den Andrang

Römiſcher Doctrinen ſich erhalten. Hierin aber iſt ein weſentlicher Grund zu ſuchen, weshalb es einzelnen Schriftſtellern von jeher ſchwer fiel, die Römiſchen Rechtsbildungen rein aufzufaſſen und darzuſtellen. Denn ſie vermochten nicht ſich loszureißen von den Grundlagen der in Deutſchland geltenden Familienrechte, ſowie ſie andererſeits auch wohl Römiſche Satzungen auf dieſe Deutſchrechtlichen Verhältniſſe in verkehrter Weiſe übertrugen. Iſt doch deshalb ſelbſt noch in unſerer Zeit geſtritten, wer Eigenthümer der Dos ſei, der Ehemann oder die Frau? Dieſes iſt eine Streitfrage, deren Daſein jedem Kenner des Römiſchen Rechts unbegreiflich ſein müßte, wenn man nicht bedächte, daß dieſer Streit weſentlich von ſolchen Schriftſtellern ausgegangen iſt, welche nach den in ihren Ländern geltenden Rechten den Ehemann als Nutznießer und Verwalter des eheweiblichen Vermögens kannten, und welche dieſe Anſchauung übertrugen auf die Römiſche durch beſondern Rechtsact ins Eigenthum des Mannes übertragene Dos. Und als man endlich glaubte, daß dieſer Punkt durch die Fortſchritte, welche die Wiſſenſchaft des Römiſchen Rechts in unſerer Zeit gemacht hat, ins Reine gebracht ſei, ſo iſt die alte Verwirrung wieder hervorgetreten, und hat ihren Gipfel erreicht in dem neueſten ausführlichen Werke über Römiſches Dotalrecht. Es kann kein Zweifel ſein, daß ich von Tigerſtröm's Schrift rede, welcher Schrift freilich die Ehre widerfahren iſt, vielfältig, beſonders von Thibaut und Mühlenbruch, citirt zu werden, über die man aber mild urtheilt, wenn man der Meinung iſt, daß darin die Grundideen des Römiſchen Rechts falſch aufgefaßt, und ebenſo verkehrt die einzelnen Lehren behandelt ſind.

Dieſe Schwierigkeit, welche die Bearbeitung des Römiſchen Dotalrechts darbot, wurde nicht wenig durch den Umſtand erhöht, daß überhaupt das Römiſche Familienrecht auf manchen von unſern Verhältniſſen ſehr verſchiedenen Grundlagen und Inſtituten beruht, welche wiederum auf die beſon-

dere Gestaltung des Güterrechts einwirkten. Im Byzantinischen Rechte greift überall die propter nuptias donatio in andere Lehren des Familienrechts ein, während wir dieses ganze Institut nicht kennen, und über Begriff und Bedeutung desselben noch immer in Zweifel sind. Gehen wir ferner zurück auf das Rechtssystem, wie es in den Pandecten aus den Schriften der alten Juristen vorliegt, so finden wir, daß dasselbe oftmals ein ganz anderes Gepräge trägt, wie das spätere Constitutionenrecht, während beides im Corpus Juris als geltendes Recht neben einander gestellt ist. So ist z. B. in den Pandecten die Rückgabe der Dos während der Ehe, und also auch die Verminderung derselben durch theilweise Rückgabe, verboten, damit die Dos nicht zu unnöthigen Ausgaben verwendet, sondern der Frau für die Trennung der Ehe erhalten werde. Dagegen im Codex ist die Verminderung der Dos und der propter nuptias donatio erlaubt, und nur in zweiter Ehe zum Besten der Kinder erster Ehe verboten. —

Zu den Rechtssätzen aber, welche uns fremd sind, während sie zu den Grundlagen des Römischen Eherechts gehörten, ist vorzüglich die Freiheit der Ehescheidungen zu zählen. Durch diese gerade sind die wichtigsten Rechtslehren hervorgerufen worden, bei deren Erklärung man oftmals diesen Zusammenhang gänzlich übersehen hat. Dahin gehört namentlich das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, welches Verbot in der mißbrauchten Freiheit der Ehescheidungen seinen Ursprung hat, indem man nicht zugeben konnte, daß ein Ehegatte die Güter des andern durch Schenkung auf sich übertragen ließ, und dann ihn verließ. Daher ferner entstanden, um vornämlich bei den häufigen stets zu erwartenden Scheidungen der Frau ihre Dos zu sichern, besonders zu ihrer weiteren Verheirathung, die Julischen Gesetze, durch welche dem Ehemann die Veräußerung der Dotalgrundstücke und die Rückgabe der Dos in bestehender Ehe verboten wurde [2]).

2) Nach dem Satze „Reipublicae interest mulieres dotes sal-

Mit dieſem Rechte der Eheſcheidung hängt ferner auch, als eine ſpätere Byzantiniſche Rechtsbildung, weſentlich die propter nuptias donatio zuſammen. Mir ſcheint es, als habe deren Bedeutung nur deshalb zu ſo erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben, weil man einmal gewohnt war, das Prinzip der Eheſcheidungen bei der Behandlung und Erforſchung des Römiſchen Eherechts außer Acht zu laſſen. Wenn wir aber zuerſt einen Blick werfen auf die verſchiedenen, über die Bedeutung der propter nuptias donatio aufgeſtellten Anſichten, ſo finden wir, daß man allmählig von der Meinung älterer Schriftſteller zurückgekommen iſt, welche annahmen, daß die Rückforderung der Dos durch die Beſtellung einer propter nuptias donatio hätte geſichert werden ſollen und können. Dieſe Meinung iſt gegenwärtig als unſtatthaft erkannt, denn die Frau konnte ja vorkommenden Falles, namentlich bei Inſolvenz des Ehemannes, beides zuſammen, die Dos und zugleich die propter nuptias donatio, ausgehändigt verlangen, und die Dos iſt ferner durch ſtärkere Vorzugsrechte mehr geſichert, als die propter nuptias donatio es je geweſen iſt. Mit Recht iſt dieſe Meinung daher gegenwärtig verworfen; und nur bei Schrader (in den Noten zu §. 3 I. de donat.) findet ſich noch ein Anklang dieſer älteren Meinung, indem Schrader die Bedeutung der propter nuptias donatio darin ſetzt, daß ſie der Frau „dotis et alimentorum nomine“ Sicherheit gewähren ſollte.

Andere haben die weſentliche Bedeutung der propter nuptias donatio darin gefunden, daß ſie eine Wittwenverſorgung ſei. Man mußte leicht zu dieſer Anſicht geführt werden, da in Deutſchen Rechten und Ehepacten vielfältig dergleichen Ausſetzungen für den Wittwenſtand vorkommen, welche man, nach der alten Sitte, Deutſches mit Römiſchen, oft nicht paſſenden und nicht verſtandenen Ausdrücken zu bezeich-

---

vus habere, propter quas nubere possint, l. 2. D. de jure dot. (23. 3.) l. solut. mut. (24. 3).

nen, ſelbſt in älteren Geſetzen nicht ſelten propter nuptias donatio benannt hat. Wir finden dieſe Anſicht in unſerer Zeit vornämlich noch von Glück [3]) vertheidigt. — In einem andern Sinne iſt ſie von Burchardi [4]) aufgefaßt, indem derſelbe die weſentliche Bedeutung der pr. nupt. donatio darin ſetzt, daß die Wittwe bei beerbter Ehe einen geſetzlichen Nießbrauch der pr. nupt. donatio gehabt habe. Mit Recht hat v. Löhr [5]) ſich gegen dieſe letztere Anſicht, als dem Inhalte unſerer Quellen geradezu widerſprechend, erklärt. Denn ſämmtliche Stellen, welche Burchardi für dieſe Anſicht benutzt hat, ſprechen theils von dem Falle, da durch Scheidung die pr. nupt. donatio der Frau, oder dem Manne die Dos zugefallen iſt, theils aber und beſonders ſprechen ſie von dem Falle, da der Frau für den Todesfall des Mannes die pr. nupt. donatio vertragsmäßig zugeſichert worden war. Von einem der Frau geſetzlich gegebenen Nießbrauch iſt hierbei nirgend die Rede, ſondern für den Fall, da der Frau vertragsweiſe die pr. nupt. donatio zugeſichert iſt, beſchränken dieſe Geſetze, wenn Kinder aus dieſer Ehe vorhanden ſind, die Frau auf den Nießbrauch, und entziehen ihr gegen den eigentlichen Inhalt der Ehepacten das Eigenthum zu Gunſten der Kinder. So namentlich die Nov. 89 in der Vorrede und dem erſten Kapitel, während nach den früheren Geſetzen Juſtinian's dieſer Verluſt des Eigenthums nur in Folge einer Wiederverheirathung eintrat, wie Nov. 2. Cap. 1 und Nov. 22. Cap. 20 und 23 zeigen. Und daran hat bekanntlich die von Burchardi ſehr gemißdeutete Nov. 127. Cap. 3 nur ſo viel wieder geändert, daß die Frau, im Fall ſie nicht wieder heirathet, das Eigenthum zu einem Kindestheile behält. Daſſelbe iſt ja in denſelben Novellen auch für den Mann hinſichtlich der Dos

3) Glück Pandecten Bd. 25. S. 289 folg.
4) Archiv Bd. 9. S. 197 folg.
5) Archiv Bd. 15. S. 433 — 35.

verordnet, woraus ſonſt auch folgen würde, daß der Mann beim Tode der Frau einen Anſpruch auf einen Theil der Dos neben den Kindern, oder auch in Ermangelung von Kindern, einen geſetzlichen Anſpruch auf die ganze Dos habe. Es iſt vielmehr hier überall, bei der pr. nupt. donatio wie bei der Dos, von ausdrücklichen Verträgen die Rede, wie dieß ganz deutlich in Nov. 22. Cap. 20 zu leſen iſt. Ein ähnliches Mißverſtändniß dieſer ſonſt überall richtig aufgefaßten Novellen habe ich bisher nur in Petri Exceptiones legum Romanorum [6]) gefunden. Hier iſt nämlich in lib. I. cap. 33. daraus in der That gemacht worden, daß der Mann beim Tode der Frau einen geſetzlichen Anſpruch auf die Dos habe, bei beerbter Ehe aber blos den Nießbrauch bekomme. — Was aber endlich die Novelle 20 Kaiſer Leo's anbetrifft, auf welche Burchardi großes Gewicht legt, ſo iſt in derſelben von einem geſetzlichen Nießbrauche gar keine Rede; ſondern Leo gibt der Frau beim unbeerbten Tode des Mannes neben ihrer Dos auch die ganze pr. nupt. donatio. In Juſtinian's Legislation iſt dieſes aber keineswegs geſchehen. — Richtiger ſind aber im Kanoniſchen Rechte die Römiſchen Grundſätze wiedergegeben in den Worten des cap. 8. X. de donat. inter vir. et ux. (4. 20.) — soluto matrimonio, sicut dos ad mulierem, sic et propter nuptias donatio redit ad virum, nisi ex consuetudine — vel ex pacto — contrarium inducatur. —

Ebenſowenig kann aber die von Glück vertheidigte Meinung gebilligt werden, wonach der Begriff der pr. nupt. donatio darin geſetzt wird, daß ſie eine vertragsmäßige Wittwenverſorgung ſei. Allerdings iſt es eine bekannte Sache, daß die pr. nupt donat. dazu benutzt wurde, der Frau auf den Todesfall des Mannes eine Wittwenverſorgung durch ausdrücklichen Vertrag in den Ehepacten feſtzuſetzen

6) v. Savigny Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter Bd. II. S. 337.

Allein daraus folgt nicht, wie dieſes ſchon ausführlicher v. Löhr gezeigt hat, daß der Zweck und die rechtliche Bedeutung der pr. nupt. donatio eine Verſorgung für den Wittwenſtand geweſen ſei. Denn auch wenn eine pr. nupt. donatio ausdrücklich beſtellt war, ſo hatte doch aus dieſer Darſtellung die Frau beim Tode des Mannes keinen Anſpruch auf die pr. nupt. donatio zu machen; ſondern es mußte auſſerdem noch ausdrücklich in den Ehepacten vertragsmäßig beſtimmt ſein, was und wie viel ſie beim Tode des Mannes von der pr. nupt. donatio erhalten ſollte. — Auf gleiche Weiſe pflegte ja in dieſer Byzantiniſchen Zeit auch dem Ehemanne in den Ehepacten ein Theil der Dos auf den Todesfall der Frau verſchrieben zu werden, ohne daß man deshalb zu dem Schluſſe berechtigt wäre, der rechtliche Begriff und Zweck der Dos beſtehe darin, daß ſie eine Verſorgung für den Wittwenſtand bilden ſolle. Es ergeben aber ferner die Quellen auf das deutlichſte, daß es keineswegs das Gewöhnliche war, daß der Frau für den Tod des Mannes die ganze pr. nupt. donatio ausgeſetzt wurde; vielmehr gehören zu den bekannteſten Verordnungen die Conſtitutionen Leo's und Juſtinian's, nach welchen derſelbe Theil, welcher für den Tod der Frau dem Ehemann von der Dos verſchrieben iſt, auch von der pr. nupt. donatio der Frau für ihren Wittwenſtand ausgeſetzt werden mußte [7]). Alle dieſe Verordnungen ſetzen voraus, daß gewöhnlich der Frau nur ein Theil der pr. nupt. donatio für ihren Wittwenſtand ausgeſetzt wurde. Nothwendig muß daher die Beſtellung der ganzen pr. nupt. donatio einen andern Sinn und eine andere rechtliche Bedeutung gehabt haben. — Es iſt endlich bekannt, daß das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten bis auf Juſtinian's Verordnungen auf die pr. nupt. donatio angewendet wurde, weshalb dieſelbe nicht erſt nach eingegange-

7) l. 9, 10. C. de pact. conv. 5, 14) l. 20 pr C. de donat ante nupt. (5, 3) Nov. 22. cap. 20. Nov. 97. praef. und cap. 1.

ner Ehe bestellt werden durfte, indem dieselbe sonst als eine unter Ehegatten nichtige Schenkung behandelt wurde. Dieses hätte nicht geschehen können, wenn die pr. nupt. donatio eine Wittwenversorgung, d. h. eine Aussetzung auf den Todesfall des Mannes, ihrem Begriffe nach gewesen wäre. Denn Schenkungen auf den Todesfall waren unter Ehegatten erlaubt, das Verbot traf von jeher nur Schenkungen unter Lebenden.

Die Mehrzahl der Schriftsteller unserer Zeit scheint aber, wenn auch manche nicht ohne Bedenken, der schon früher gewöhnlichen und in unserer Zeit von Löhr ausführlicher vertheidigten und genauer bestimmten Ansicht sich zuzuneigen. Nach von Löhr's Ausführungen ist die pr. nuptias aus der arrha sponsalitia hervorgegangen, sie ist nichts Anderes, als eine umgebildete arrha sponsalitia. Sie bildet neben der Dos einen zur Bestreitung der Ehelasten ausgesetzten Fond, wesentlich zu dem Zwecke, damit die Frau be Insolvenz des Mannes ihn einklagen, und dann (mit dem Manne und den Kindern) davon zu leben habe [8]).

Wenn auch die meisten Schriftsteller dieser Ansicht beistimmen [9]), so habe ich doch nimmer von ihrer Richtigkeit mich überreden können. Die Dos freilich soll einen Beitrag liefern zu den Ehelasten; deshalb aber, weil diese Ehelasten dem Manne obliegen, und weil es in Betracht der auch von

---

8) Die bei Glück Bd. 65. S. 281. Note 79 citirten Schriftstellen v. Löhr im Archiv Bd. 15. S. 431 flgd. Bd. 16. S. 1 flgde. Etwas abweichend ist Zimmern Rechtsgesch. Bd. II. §. 163, indem der Frau dadurch nur die Gewißheit gegeben werden sollte, daß wirklich der Mann so viel Vermögen besitze. Dieß Ziel hätte jedoch einfacher und sicherer durch Vorlegung seiner Bücher erreicht werden können, als durch — Verschreibung einer Summe, die doch einen weitern Zweck und irgend eine Bestimmung haben muß.

9) z. B. von Vangerow Leitfaden Bd. I. §. 222. v. Savigny System Bd. IV. S. 169. 170.

den Römern unter Ehegatten angenommenen Lebensgenoſſenſchaft nothwendig iſt, daß dazu auch von Seiten der Frau ein Beitrag gegeben werde. Dadurch rechtfertigt ſich aber keine Ausſetzung an die Frau, welcher ja die Beſtreitung der Ehelaſten gar nicht obliegt. Daher mußte man als weſentliche Bedeutung der pr. nupt. donatio, wie dieß von Löhr thut, annehmen, es habe dadurch ein Theil von des Mannes Vermögen im Voraus der Frau für den Fall der Verarmung des Mannes geſichert, und zugleich den Gläubigern deſſelben entzogen werden ſollen, damit die Frau es neben der Dos, aus dem Concurſe des Ehemannes einfordern, und dann mit dieſem davon zu leben habe. — Ich muß geſtehen, als Zweck und weſentliche Bedeutung des ganzen Inſtituts iſt mir dieſes, ſelbſt für das Byzantiniſche Recht, doch gar zu verkehrt. Ein ſolcher Rechtsſatz, durch welche ein Theil des eigenen Vermögens des Ehemannes ſeinen Gläubigern und ſeinem Credit im Voraus entzogen wird, kann Folge eines zu einem andern Zwecke beſtehenden Inſtituts werden: er entſtand, ſobald man die Einforderung der pr. nupt. donatio während der Ehe zuließ, um dieſe dadurch, gleich wie die Dos, ihrer eigentlichen Beſtimmung zu erhalten; nicht aber kann ein ſolcher Zweck als das eigentliche Endziel des ganzen Inſtituts gelten. In den Quellen tritt wenigſtens dieſer Geſichtspunkt als Zweck und Weſen der pr. nupt. donatio nirgend hervor. Auch die zuweilen dafür citirte l. 29. C. de jure dot. ſpricht vorzugsweiſe von der Dos, und ſagt nur, daß bei der Inſolvenz des Mannes die Frau von ihrer Dos und von der pr. nupt. donatio den Mann und die Kinder zu erhalten habe, was ſich auch ohne beſondere Vorſchrift nach den Grundſätzen des Alimentationsrechts von ſelbſt verſtehen würde.

Es iſt ferner in der That gänzlich unklar, wie aus einer arrha sponsalitia oder aus Brautgeſchenken die pr. nupt. donatio ſoll entſtanden ſeyn. In keinem Falle ſind die Brautgeſchenke umgebildet zu einer pr. nupt. donatio, wie die-

ſes von Savigny annimmt [10]). Vielmehr beſtehen im Juſtinianiſchen Rechte beide als verſchiedene Rechtsinſtitute mit gänzlich verſchiedenen Rechtsſätzen und Wirkungen neben einander; und erſtere bilden, ſobald es zur Ehe gekommen iſt, wie die Römiſchen Juriſten ſagen würden, eine „absoluta donatio“, eine Gabe für immer, die ihre rechtliche Beſtimmung bereits vollendet hat, während die Wirkungen der pr. nupt. donatio erſt dann beginnen können und ſpäter eintreten. Es fehlt daher an jedem innern Zuſammenhange zwiſchen beiden Rechtsinſtituten. Sie hatten nur Anfangs das äußerlich Gemeinſame, daß ſie vor der Ehe und unter Verlobten vollzogen wurden, weil während der Ehe die Beſtellung der pr. nupt. donatio, in Folge des Verbots von Schenkungen unter Ehegatten Anfangs für nichtig geachtet wurde. Ich muß daher der Meinung ſein, daß dieſe Anſicht über die Bedeutung der pr. nupt. donatio durch kein äußeres Zeugniß unterſtützt, und in ſich durchaus unwahrſcheinlich iſt.

Wenn wir die Bedeutung und das erſte Lebensprincip eines Inſtituts erforſchen wollen, ſo iſt es das Natürlichſte, zu fragen, welches denn die weſentliche Wirkung deſſelben war, und welches Recht der Frau gegen eine ihr beſtellte pr. nupt. donatio am früheſten nnd geſetzlich zuſtand? Hierüber geben aber die Quellen, insbeſondere die älteſten Conſtitutionen, wie ſie in den Titeln de repudiis [11]) uns vor Augen liegen, genügende Auskunft. In dieſen iſt eine Beziehung auf die willkürlichen und einſeitigen Eheſcheidungen nicht zu verkennen. Bei dieſen gewinnt die Frau, wenn ſie ohne Grund verſtoßen wird, die pr. nupt. donatio. Dieſes iſt nicht bloß ihr älteſtes Recht an der pr. nupt. donatio, ſondern überhaupt das einzige Recht, welches ihr,

10) v. Savigny Syſtem Bd. IV. S. 169. 170.

11) l. 1. 2. C. Theod. de repudiis (3. 16) l. 8. C. Just. de repud. 5, 17

abgesehen von besondern Bestimmungen der Eheverträge, gesetzlich auf die pr. nupt. donatio zusteht. Dem Falle aber, da die Frau vom Manne verstoßen wird, ist auch zugleich schon in den ältesten Constitutionen der andere Fall gleichgestellt, da ihr der Mann durch ein „grave crimen“ einen gesetzlich gebilligten Ehescheidungsgrund darbot; auch in diesem Falle gewinnt sie die pr. nupt. donatio. — Ich bin daher schon aus diesem Grunde, weil hierin allein das ursprüngliche Recht der Frau gegen die pr. nupt. donatio enthalten ist, der Meinung, die pr. nupt. donatio war eine (aus provinziellen Rechten und Gewohnheiten hervorgegangene) Aussetzung an die Frau, durch welche dieselbe gegen die Ehescheidung, besonders gegen willkürliches Verstoßen, gesichert werden sollte. Von den Grundsätzen des alten Römischen Rechts wich dieses Institut allerdings ab. Denn nach dem alten Römischen Rechte waren Verträge ungültig, durch welche im Voraus für den Fall der Ehescheidung Vermögensstrafen bestimmt waren [12]). Allein unter dem Schutze kaiserlicher Constitutionen bildete sich aus der provinziellen Sitte der pr. nupt. donatio später ein allgemein geltendes Rechtsinstitut, nachdem schon zuvor durch Constantin als Strafe der von der Frau verschuldeten Ehescheidung der Verlust der Dos gesetzlich angeordnet war.

Schon Zimmern a. a. O. war der Meinung, daß die Entstehung der pr. nupt. donatio und ihr ganzer Charakter auf einen orientalischen Ursprung hindeute. Und in der That finden wir noch heutiges Tags in den stereotypen Gewohnheiten des Orients ganz dasselbe Rechtsinstitut vor. Statt vieler Citate gebe ich hier nur den Inhalt einer in dem Journal „das Ausland, Jahrgang 1833. S. 972“ mitgetheilten gerichtlichen Urkunde, deren Inhalt besagt, „daß M. die A. zu seinem Weibe genommen, und sie ihren Eltern nicht zurückschicken könne, ohne ihr 50,000 Piaster Witthum zu be-

12) l. 2. C. de inutil. stipul. 8. 39.

zahlen". Eine propter nuptias donatio ganz ähnlichen Inhalts enthält ebenfalls das Corpus Juris canonici im cap. 5. X. de donat. int. vir. et ux. (4, 20), vom Jahre 1213. Hier ist der Frau (freilich bei einer später für ungültig erklärten Verbindung eine propter nuptias donatio in der Art bestellt „ut, si eam aliqua occasione relinqueret, ea (die als pr. nupt. donatio bestellten Güter) cederent in jus ejus".

Es fehlt ferner an allen Momenten, um die pr. nupt. donatio als Fortbildung eines eigentlich Römischen Instituts zu betrachten. Eine solche Ableitung oder Zusammenknüpfung ist aber in der That auch gar nicht nöthig. Es gibt mehr Rechtsbildungen des späteren Rechts, welche nicht auf altrömischen Grunde und Boden entsprossen sind, mehrere, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Seitdem Rom und Italien aufhörten, Mittelpunkt und Sitz der Römischen Herrschaft zu sein, seit den Theilungen des Reichs, und besonders seitdem Constantinopel zum Sitze der Kaiserherrschaft und der Legislation erhoben wurde, da war das Römische Recht losgerissen von seinem Grunde und Boden, aus dem es bisher seine Nahrung und die Elemente seines Lebens gezogen hatte. Nunmehr treten als Gegenstände der Legislation auch solche Einrichtungen und Lebensverhältnisse hervor, welche bis dahin bloß den provinziellen Rechten und Gewohnheiten angehört hatten, welche jetzt aber vorzugsweise die Elemente zur weiteren Bildung des Rechts sind. — Zu diesen Instituten, welche aus provinziellen Rechten in das spätere Römische Recht übergegangen sind, und welche in den Quellen der Constantinischen Zeit auf einmal als längst bestehende Institute hervortreten, gehört ohne Zweifel die Hörigkeit der an die Scholle gebundenen Colonen in manchen Provinzen [13]. Dahin ist ferner das gerichtliche Testament zu zählen, welches

13) v. Savigny über den Römischen Colonat. Berlin 1823. Zimmern Rechtsgeschichte II. §. 231.

in den städtiſchen Curien nach hergebrachten Stadtrechten errichtet wurde. Für die von Savigny verſuchte Herleitung deſſelben aus dem Teſtamente per aes et libram [14]) ſpricht weder ein innerer noch ein äußerer Grund. Wohl aber iſt das älteſte Reſcript, welches von dieſem Teſtamente handelt, gerichtet an den Präfecten der Stadt Conſtantinopel, und es iſt darin von einer alten ſtädtiſchen Obſervanz bei Errichtung dieſer Teſtamente die Rede [15]). Zu gleicher Zeit mit dieſen und anderen Inſtituten, welche dem eigentlich Römiſchen Rechte gänzlich fremd waren, tritt auch in der Zeit nach Conſtantin als geltendes Recht die pr. nupt. donatio hervor, und zwar mit ihrer vorwaltenden Wirkung bei der Eheſcheidung. Sehr natürlich war es, daß die chriſtlichen Kaiſer dieſes Rechtsinſtitut durch ihre Legislation weiter ausbildeten, vornämlich zu dem Ende, um in chriſtlichem Sinne den willkürlichen Eheſcheidungen entgegen zu treten. Dieſe Idee iſt denn auch in ihrer Legislation feſtgehalten. Sie iſt ſpäter verfolgt, wie wir ſie früh ſchon finden.

Seit Conſtantins Herrſchaft und ſeit der Verlegung der Reſidenz nach Conſtantinopel, iſt überhaupt in ſehr vielen Lehren des Römiſchen Rechts ein entſcheidender Wendepunct eingetreten, indem jetzt die alten Prinzipien des echtrömiſchen Civilrechts allmählig vor fremdartigen Rechtsanſichten zurückweichen. In der Lehre von der väterlichen Gewalt, wie im Erbrechte, iſt dieß der Fall. Wir haben ferner erſt aus den Vaticaniſchen Fragmenten genauer erfahren, in welchem Umfange durch Conſtantins Legislation das ganze Recht der Schenkungen umgewandelt worden iſt. Auf gleiche Weiſe iſt in dem Rechte der Eheſcheidungen mit Conſtantins Geſetzge-

14) v. Savigny Geſch. des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. I. §. 27. S. 108. 109.

15) — „Mos namque retinendus est fidelissimae vetustatis, quem si quis in hac urbe voluerit mutare“ — l. 19. C. de test. 6, 23.

bung ein entſcheidender Wendepunkt eingetreten. Freilich blieb noch der alte civilrechtliche Grundſatz, daß die Ehe durch einſeitige Scheidung willkürlich aufgehoben werden kann, an ſich fortbeſtehen. Derſelbe Grundſatz beſteht ja auch noch im Juſtinianiſchen Rechte. Und es iſt eine falſche Auffaſſung, oder vielmehr nur eine ungenaue Darſtellung dieſes Rechts, wenn man oftmals in unſern Büchern lieſet, daß das ſpätere Römiſche Recht die Scheidung nur aus beſtimmten Gründen zulaſſe. Auch nach Juſtinian's Verordnungen iſt die Ehe aufgehoben durch die einſeitige Scheidung; nur verliert, wer willkürlich und ohne rechtmäßigen Grund ſich ſcheidet, zur Strafe die Dos oder pr. nupt donatio; das Eheband aber iſt durch die Scheidung rechtlich aufgelöſet.

Seit Conſtantin aber wurde in der Römiſchen Legislation über Eheſcheidungen die Anſicht vorherrſchend, daß man der Willkür der Eheſcheidungen durch Erhöhung der bisherigen Vermögensnachtheile für den ſchuldigen Theil, ſowie durch andere ihm angedrohete Strafen (indem ihm z. B. auf längere Jahre die Eingehung einer neuen Ehe geſetzlich unterſagt wurde), geſetzlich entgegentreten müſſe.

Nach den Grundſätzen des älteren Rechts waren bekanntlich die Nachtheile, welche den ſchuldigen Ehegatten trafen, ziemlich unbedeutend. Die Ehefrau verlor ſelbſt zur Strafe eines begangenen Ehebruchs (ob mores graviores) nur ein Sechstel der Dos, wegen geringerer Schuld (mores leviores), nur ein Achtel. Und nur bei beerbter Ehe blieb, im Fall die Frau der ſchuldige Theil war, zur Erhaltung der Kinder (retentio propter liberos) dem Ehemann für jedes Kind ein Sechstel der Dos, jedoch niemals mehr als die Hälfte derſelben, ſo daß in jedem Falle die ſchuldige Frau doch die Hälfte ihrer Dos zurück erhielt [16]). Geringer aber war die Strafe, welche dem Ehemanne, ſelbſt wenn dieſer

16) Ulpiani fragm. tit. VI. §. 10, 12. Fragmenta Vaticana. §. 107.

willkürlich die Frau verstieß, angedroht war. Ihn traf nämlich bloß der Nachtheil, daß er die Dos früher, als in dem sonst gesetzlich ihm verwilligten Termine, herausgeben mußte, so daß ihm nur die Nutzung der Dos für gewisse Zeitfristen entzogen wurde; an seinem eigenen Vermögen erlitt er keinerlei Einbuße [17]).

Dieser Zustand erlitt nun durch Constantin und die spätere Zeit eine wesentliche Veränderung. Zwar blieb, wie schon erwähnt ist, das Prinzip unverändert, daß durch willkürliche Scheidung das Eheband rechtlich getrennt wird. Allein die Strafen, sowohl für die willkürliche Scheidung, wie für die sonst verschuldete, wurden nunmehr bedeutend erhöht, um indirect dadurch den Ehescheidungen entgegenzuwirken. Constantin selbst verordnete schon in der l. 1. Cod. Theod. de repudiis (3, 16), es solle die Frau, welche sich willkürlich — außer in drei von ihm zugelassenen Fällen — vom Manne trennte, ihre ganze Dos zur Strafe verlieren. Unmöglich aber konnte das Recht in dieser Weise fortbestehen, daß die Frau ihre Dos, welche stets bestellt zu sein pflegte, gänzlich verlor, während dem Manne, wenn er die Frau willkürlich verstieß, gar kein eigentlicher Vermögensnachtheil gedrohet war. Daher trat denn, da hierfür die bestehenden Römischen Rechtsinstitute keine Aushülfe gewährten, die pr. nupt. donatio, welche bis dahin wahrscheinlich in engen provinziellen Grenzen sich bewegte, allmählig in das gemeine Recht ein: mit andern Worten, es wurde jetzt die Sitte allgemeiner, der Frau eine bestimmte Aussetzung für den Fall der Scheidung zu machen. Und die Gesetzgebung begünstigte sofort diese Rechtsbildung, als ein neues Mittel, den Ehescheidungen entgegenzuwirken, und bildete deshalb diese pr. nupt. zu einem eigenthümlichen und rechtlich sehr begünstigten Institute aus. Daher finden wir schon in einer Verordnung von Honorius, Theodosius und Constantius den

17) Ulpiani fragm. VI. 13.

Grundsatz, daß der Mann, welcher die Frau ohne Grund verstößt, oder durch ein „grave crimen“ derselben einen gesetzlichen Scheidungsgrund darbietet, die pr. nupt. donatio verliert, als geltendes Recht anerkannt [18]). Auf demselben Prinzip beruht die ganze spätere Gesetzgebung. Ausdrücklich ist ferner dieses Prinzip von Justinian in der Verordnung ausgesprochen, durch welche er bestimmte, daß die Frau, welcher eine pr. nupt. donatio nicht ausgesetzt ist, ein Viertheil vom Vermögen des Mannes (jedoch nicht über 100 Pfund Goldes) gewinnen soll, wenn nämlich sie ohne Grund vom Manne verstoßen ist, oder dieser einen gesetzlichen Scheidungsgrund verschuldet hat. Wie früher nur die Sitte in der herkömmlich bestellten pr. nupt. den schuldigen Mann bestrafte, und dadurch den Scheidungen ein Hemmniß entgegenstellte, so soll jetzt gesetzlich schon durch die angedrohte Vermögensstrafe dasselbe eintreten. Ausdrücklich gibt Justinian als Zweck dieser Legislation an, „ut non ob hoc (weil keine pr. nupt. donatio bestellt ist) vir, quod in multis novimus factum, expellat domo uxorem“ [19]). Dasselbe Prinzip liegt ferner der übrigens ziemlich unverständigen und nach Justinian wieder aufgehobenen Vorschrift Justinians zum Grunde, daß die Dos und pr. nupt. donatio der Summe nach gleich seyn sollen. Es sollten nämlich die Strafen der verschuldeten Scheidung beide Ehegatten gleichmäßig bedrohen. —

Als die eigentliche rechtliche Bestimmung, der pr. nupt. donatio müssen wir daher ihre Wirkungen bei der Ehescheidung betrachten, obwohl nicht zu läugnen ist, daß außerdem diese propter nuptias donatio auch dazu nebenbei benutzt wurde, der Frau für den Tod des Mannes eine Wittwenversorgung vertragsweise auszusetzen, indem ihr gewöhnlich auch für

18) l. 2. C. Th. de repud. 3, 16.
19) Nov. 22. cap. 18.

den Tod des Mannes ein Theil der pr. nupt. donatio in den Ehepacten zugeſichert wurde.

Mit dieſer Grundanſicht harmoniren aber auch alle übrigen Beſtimmungen, welche wir in den Quellen über die pr. nupt. donatio ausgeſprochen finden. Insbeſondere erklärt ſich daraus der Satz, daß die Frau während der Ehe weder Benutzung noch Beſitz der ihr bloß für die Trennung der Ehe verſchriebenen pr. nupt. donatio hat, ausgenommen bei eintretender Inſolvenz des Ehemannes, wo ſie berechtigt iſt, die Aushändigung ihrer Dos und der pr. nupt. donatio zu fordern, um beide ihrer eigentlichen Beſtimmung zu erhalten. Dagegen wird es Niemand für eine weſentliche Abweichung von dieſem Grundſatze halten, wenn wir bald ſchon die Vorſchrift finden, daß das Eigenthum der pr. nupt. donatio, welche bei einer Scheidung an die Frau fiel, den Kindern vorbehalten bleibt [20]), woraus ſich bald bei beerbter Ehe ein reiner Nießbrauch der Frau herausſtellt. Dieſes iſt vielmehr eine billige Begünſtigung der Kinder, welche durchaus im Geiſte des Römiſchen Rechts liegt, und welche zu vielfachen ähnlichen Vorſchriften geführt hat. Daſſelbe gilt ja auch bei der Dos, wenn dieſe dem Manne bei der Scheidung zufällt; das Eigenthum iſt ebenſo den Kindern verfallen. Dieſes kann um ſo weniger in einem Geſetze von Theodoſius für auffallend gehalten werden, indem derſelbe von dem Prinzip ausging, daß die Eheſcheidung zu Gunſten der Kinder beſchränkt werden müſſe [21]).

Wohl aber hat früher mir, und ich glaube auch anderen Schriftſtellern, der Umſtand einige Zweifel erregt, daß die pr. nupt. donatio, welche in den ſpäteren Novellen als eine bloße Ausſetzung und Verſchreibung erſcheint — ſo daß conscribere donationem ein gewöhnlicher Ausdruck iſt —

---

20) l. 8. §. 7. C. de repud. 5, 17.

21) „solutionem enim matrimonii difficiliorem esse debere, favor imperat. liberorum“. l 8. pr. C. l. c.

nach Inhalt der früheren Conſtitutionen bei der Beſtellung ſofort an die Frau ausgehändigt und übergeben wurde. Die Schwierigkeit aber, welche dieſer Umſtand darbietet, iſt dieſelbe nach allen bisherigen Theorieen über die Bedeutung der propter nupt. donatio. Auch finden dieſe Zweifel ihre völlige Erledigung durch eine Betrachtung des Rechts der Schenkungen, wie dieſes in der Conſtantiniſchen Zeit ſich geſtaltet hatte.

Seitdem die propter nuptias donatio in das Römiſche Recht eintrat, wurde dieſelbe als eine Schenkung rechtlich aufgefaßt, und den allgemeinen Grundſätzen der Schenkungen unter Lebenden unterworfen, weshalb ſie, wie ſchon bemerkt wurde, ihrem Begriffe nach keine Wittwenverſorgung ſeyn kann, welche beim Tode des Mannes der Frau zufällt. Die Dos dagegen wurde nicht als Schenkung behandelt; vielmehr gilt die Beſtellung der Dos an den Ehemann als ein oneroſes Geſchäft, weil der Mann dagegen die Beſtreitung der Ehelaſten übernimmt. Die Frau aber, welcher eine pr. nuptias donatio ausgeſetzt wird, übernimmt dafür keinerlei Gegenleiſtung. Es iſt eine bedingte Schenkung, welche der Frau für den Fall der Eheſcheidung gemacht iſt. Das Römiſche Recht ließ aber bloß Schenkungen unter Ehegatten, die im Momente der Scheidung gemacht waren, ausnahmsweiſe als gültig beſtehen, keineswegs ſolche Schenkungen, welche unter Ehegatten in Beziehung auf eine künftige Scheidung gemacht waren [22]). Daher mußte man erſtens annehmen, daß nach eingegangener Ehe keine pr. nupt. donatio mehr beſtellt werden konnte, bis Zeno dieſes milderte und Juſtinian es gänzlich aufhob [23]). — Eine bedeutende

22) „quae tamen sub ipso divortii tempore, non quae ex cogitatione quandoque futuri divortii fiant.“ l. 12. D. de donat. int. vir. (24. 1.).

23) l. 18. 19. 20. C. de donat. ante nupt. § 3.

Schwierigkeit machten zweitens die allgemeinen Grundsätze über das Schenkungsrecht, wie dieselben von Constantin und seinen Nachfolgern festgestellt waren, und welche ebenfalls auf diese propter nuptias donatio angewendet wurden. Denn in einem Edicte Constantins, welches wir in seiner ursprünglichen Fassung, obwohl unvollständig, in den Vaticanischen Fragmenten erhalten haben [24]), wird vorausgesetzt, daß bei der Eingehung jeder Schenkung erstens eine schriftliche Urkunde vor Zeugen aufgesetzt; daß zweitens ein gerichtliches Protocoll darüber aufgenommen werde, und daß drittens außerdem die sofortige Vollziehung der Schenkung durch deren Uebergabe erfolge. Die schriftliche Urkunde ist später für unnöthig erklärt worden [25]), so wie auch Constantin sie nicht als durchaus nothwendig erfordert zu haben scheint. Die gerichtliche Insinuation wurde zuerst von Theodos bei einem Betrage der pr. nupt. donatio von (nicht mehr als 200 solidi erlassen [26]) — bis später Justinian dafür 500 substituirte, und zuletzt die pr. nupt. donatio von dieser Form ganz befreite. Was aber die sofortige Tradition, welche bei allen Schenkungen vorgeschrieben war, anbetrifft, so ist darin ein Anschließen an das alte Recht der lex Cincia unverkennbar, wonach ebenfalls die sofortige vollständige Uebereignung durch Traditio, oder auch durch Mancipatio und Traditio, zur rechtlichen Gültigkeit der Schenkung verlangt wurde, indem jeder Klage in der Regel eine exceptio legis Cinciae entgegenstand. Da Constantin diesen Satz in seine Legislation, welche das „universum donationum genus" umfassen sollte, aufgenommen hatte, so mußte man auch, sobald die propter

---

24) Fragm. Vatic. §. 249. Im Auszug in der l. 1. C. Theod. de donat. (8. 12.) und noch mehr verstümmelt in l. 25. C. Just. de donat. 8. 54. v. Savigny System Bd. 4. S. 149 flgd.

25) l. 29. C. Just. de donat. 8. 54.

26) l. 8. C. Th. de sponsal. 3. 5.

nuptias donatio in das Gebiet des Römischen Rechts eintrat, durch die sofortige Uebereignung der propter nuptias donatio für den Rechtszustand derselben Sorge tragen, obwohl der Zweck der propter nuptias donatio, welche erst bei getrennter Ehe ihre Wirkungen äußern sollte, dieses sonst nicht verlangt hätte. Diese Uebereignung hatte aber außerdem für die Frau den außerordentlichen Nutzen, welchen jedes Eigenthum gibt: die Frau konnte dann als Eigenthümerin gerichtlich auftreten, und ihre Rechte durch die Eigenthumsklage verfolgen. Wie wenig es aber Zweck dieser sofortigen Uebergabe war, der Frau dadurch Besitz und Nutzung zu geben, das folgt besonders aus der l. 5. pr. C. de sec. nupt. (5. 9.). Hier wird von Theodos etzählt, es sey Sitte, daß die Frau dasjenige, was ihr als propter nuptias donatio übertragen worden war, dem Manne sofort wieder zur Dos gebe. Dieses erklärt sich genügend aus dem Gesagten. Denn die sofortige Uebertragung der propter nuptias donatio an die Frau war nur nothwendig, um der rechtlichen Form der Schenkungen zu genügen. Eine Frau, welche dieselben Sachen wieder zur Dos bestellte, vergab dadurch ihren Rechten an der propter nuptias donatio nicht das Mindeste; namentlich forderte sie, im Fall einer nicht von ihr verschuldeten Scheidung, diese Sachen jetzt als dos zurück.

Allerdings ist aber schon von demselben Theodosius in einer früheren Verordnung das Erforderniß der sofortigen Tradition für die propter nuptias donatio aufgehoben worden [27]). Es darf uns aber nicht wundern, wenn dennoch, wie die l. 5. cit. de sec. nupt. zeigt, im Leben die herge-

27) l. 8. Cod. Theod. de sponsal. (3. 5.). „Si donationes instrumentum ante nuptias actorum solennitate firmatum sit, de traditione utrum nuptias ante cesserit an secuta sit, an penitus praetermissa, minime perquiratur.“ Die Verordnung konnte im Corpus Juris fehlen, da ja Justinian die Tradition bei allen Schenkungen für unnöthig erklärt hatte.

brachte Sitte der sofortigen Uebereignung noch blieb. Denn es geschieht oft, daß die Sitte ältere Formen festhält, wenn auch die Nothwendigkeit derselben aufgehoben ist. Außerdem aber gewährte ja auch diese sofortige Uebereignung der propter nuptias donatio der Frau den großen Vortheil, daß sie nöthigenfalls, namentlich bei der Insolvenz des Mannes, die Vindication erheben konnte. Dagegen in Justinians Verordnungen erscheint die Sache schon anders. Der Frau wird regelmäßig die propter nuptias donatio nur verschrieben, und durch bestellte Hypotheken gesichert; und seitdem Justinian der Frau gesetzlich eine Vindication gestattete [28]), fiel jede Veranlassung zu einer sofortigen Uebergabe hinweg.

Hiernach scheinen mir auch die einzelnen Bestimmungen, welche die Quellen enthalten, mit der von mir angenommenen Grundidee des Instituts in völligem Einklange zu stehen. Zugleich aber erklärt sich daraus, weshalb die Römische propter nuptias den deutschen Juristen stets als ein fremdartiges und schwer zu erklärendes Rechtsinstitut erscheinen mußte, und weshalb dieselben ihre rechtliche Existenz frühzeitig wieder verloren hat, und in Deutschland zu keiner Zeit zu praktischer Geltung gelangen konnte. Sie hat nämlich ihre Bestimmung in der Geschichte der Rechtsbildung längst erfüllt. Sie mußte verschwinden, seitdem die einseitigen Ehescheidungen aufhörten: denn diese waren die wesentliche Grundlage ihres rechtlichen Daseyns. Seit dem Verschwinden der einseitigen Scheidungen gibt es nur noch Wittwenversorgungen, aber keine Byzantinische propter nuptias donatio mehr. Denn diese war nach ihrem ursprünglichen Begriffe eine Aussetzung an die Frau für den Fall, daß sie willkürlich vom Manne sollte verstoßen werden.

---

28) Nov. 61. cap. 1. §. 1.